Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 7. März 1969	Teil III Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 69	Anordnung über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975	17

Anordnung über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975

vom 19. Februar 1969

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen werden die Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 (Anlage) zur Anwendung bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes erlassen und für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

Dr. Titel
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers im Perspektivplanzeitraum 1971—1975

Bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 sind folgende Grundsätze zur Stimulierung der Reinhaltung von Wasser und Luft sowie zur rationellen Nutzung des Wasserdargebots zu beachten und in den Rationalisierungs- sowie Investitionskonzeptionen der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe zu berücksichtigen:

1. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind voll verantwortlich für eine rationelle und schadlose Nutzung der von ihnen in Anspruch genommenen Naturressourcen. Sie haben die Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur sparsamen Verwendung des Wassers nach den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und Notwendigkeiten im Rahmen der für die Zweige konzipierten Fonds planmäßig durchzuführen.

   Dazu werden entsprechend den Rechtsvorschriften Grenzwerte und Bedingungen für die Einleitung von Abwasser in die Gewässer sowie für die Emission von Staub und Abgasen an die Atmosphäre festgelegt. Diese Grenzwerte und Bedingungen sind unter Berücksichtigung der Belastung des Territoriums mit Schadstoffen und des Selbstreinigungsvermögens der Natur nach den „volkswirtschaftlichen Erfordernissen differenziert festzusetzen. Sie müssen auf eine stufenweise Durchführung der Maßnahmen, in Abstimmung mit der notwendigen Entwicklung der materiellen Voraussetzungen, orientieren.

   Die Betriebe sind voll verantwortlich für die Einhaltung der Grenzwerte und Bedingungen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft.

   Die Investitionen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sind im Rahmen der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durchzuführen. Die für diese Anlagen notwendigen Abschreibungen, Betriebs- und Instandhaltungskosten sind planbare und kalkulierbare Selbstkosten.

2. Werden vorgegebene Grenzwerte und Bedingungen für die Einleitung von Abwasser in die Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) sowie für die Emission von Staub und Abgasen an die Atmosphäre nicht eingehalten und dadurch die Gewässer und die Luft unzulässig belastet, sind Abwassergelder sowie Staub- und Abgasgelder durch die beauftragten Organe zu erheben, um die Realisierung der erforderlichen Maßnahmen für die Reinhaltung des Wassers und der Luft zu stimulieren.

   Voraussetzung für die Berechnung der Gelder ist, daß

   a) der für die Inbetriebnahme von Anlagen der Abwasserbehandlung , und Luftreinhaltung gestellte Termin, der auf den Sanierungsprogrammen der Schwerpunktgebiete beruht und mit dem Perspektivplan abgestimmt sein muß, nicht eingehalten wird

   b) Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen trotz Vorhandensein von Anlagen zur Abwasserbehandlung und Luftreinhaltung verletzt wurden

   c) zwischenzeitliche Auflagen zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Technologie der An-